

zu erfuchen, beim Rh.-W.-Kreis-Ver. zu verbleiben, indem er mir den Rath ertheilte, Herrn Prof. Dieringer in Bonn (leitendes Vorstands-Mitglied des V. v. h. Borr.) meine Prachtausgabe von Nathanius Palmgärtlein, als Vereinsgabe für den V. v. h. B. anzubieten? Glaubte derselbe etwa durch pecuniäre Vortheile mich zu bewegen, der von mir erkannten Pflicht untreu zu werden? Bei meiner Handelsweise wird mich nie jenes traurige Princip „der Zweck heiligt die Mittel“ bestimmen, ich mag keine Umgehung oder falsche Deutung der Statuten, und viel weniger will ich mich auf eine Weise bereichern, welche im Großen ausgeführt, auch die soliden Sortimenten und das Ansehen des Buchhandels immer mehr zu Grunde richten muß. Man lese und urtheile!

§. 32 der Statuten des Rh.-W.-Kr.-Vereins bestimmt:

Die dem Vereine angehörenden Buchhandlungen sollen sich von Verlags- und Commissions-Artikeln mindestens 25% Rabatt geben. Bei den für das Publicum bestehenden Partiepreisen soll der Rabatt so gestellt werden, daß dem Collegen mindestens noch 10% bleiben etc.

§. 37.

Gesetzlich berechtigten Wiederverkäufern in Rheinland und Westphalen darf vom Verlag 20% vom Ordinair- und 15% vom Netto gegeben werden, wobei jedoch alle Frei-Exemplare fortfallen. Beläuft sich der Betrag der Jahresrechnung auf 150 Rthlr., so hört die obige Verbindlichkeit für den Verleger auf.

Von den §§. der Statuten des Ver. v. h. Borr., auf welche denselben die Staatsgenehmigung ertheilt wurde, lautet der für uns am wesentlichsten

4. Die Verbreitung guter Schriften wird der Verein auf zweifache Weise zu fördern suchen:

- 1) dadurch, daß er jährlich oder halbjährlich Allen, die sich an dem Unternehmen betheiligen, nach Maßgabe ihres Beitrags und der Vereinsmittel, eine oder mehrere Schriften als Vereinsgabe unentgeltlich zugehen läßt, und
- 2) dadurch, daß er dieser Vereinsgabe ein Verzeichniß seinem Zwecke entsprechender Schriften beifügt, deren Anschaffung oder Benutzung er jedem Betheiligten durch Erwirkung möglichst niedriger Preise zu erleichtern sich bemühen wird.

Vergleichen wir diese §§ des Rh.-W.-Kr.-V. mit denen des V. v. h. B., so glaube ich nicht, daß irgend Jemand behaupten wird, daß der Verein v. h. B. ein gesetzlich berechtigter Wiederverkäufer ist, es sei denn, daß man dies zwischen den Zeilen lesen will. Was helfen alle Klagen über den Verfall des deutschen Buchhandels, über die maßlosen Schleudereien, wenn nicht Jeder ernstlich und nach seinen besten Kräften dahin strebt, die Mißbräuche abzuschaffen und neuen gefährlichen Auswüchsen entgegenzuarbeiten. Rabatt soll der Sortimentshändler des Rhein. Westph. Kreisvereins an Privatkunden nicht mehr geben, und doch heißen dieselben Personen, welche seit Jahren gegen den Rabatt eifern, es gut, wenn der Verein v. h. B. an Private mit 33 $\frac{1}{3}$ % verkauft. Dieselben Personen, jenes wissend, liefern diesem Vereine ihren Verlag mit 50%, während der Sortimenten dieselben Artikel von ihnen nur mit 25, resp. 33 $\frac{1}{3}$ % beziehen kann. Heißt das etwa den § 39 der Statuten — gegen Schleuderer — erfüllen? Derselbe lautet:

„Mit jeder Handlung, wenn sie auch nicht zum Kr.-Ver. gehört, von der es bewiesen ist, daß sie schleudert, soll, nachdem eine vorhergegangene Warnung fruchtlos gewesen ist, aller Verkehr abgebrochen und ihr die Rechnung gemeinschaftlich gekündigt werden.“

Schleudern kann eine Verlagshandlung so gut wie eine Sortimentshandlung, also ist dieser § auch auf jene anwendbar.

Es ist vielfach davon die Rede gewesen und von den Verfechtern des Vereins v. h. B. hervorgehoben, daß der Verein veraltete,

nicht mehr gangbare Bücher kaufe und verbreite, wäre das allein der Fall, dann würde das Uebel nicht so groß sein, allein ein Blick in das neueste Verzeichniß, das vom Verein v. h. Borr. verbreitet wird, zeigt das Gegentheil. Es ist sogar bekannt, daß einzelne Bücher, ehe sie im Buchhandel zu haben waren, schon der Hand jenes Vereins verfallen waren.

Der Vorstand des Rh. W.-Kr.-Vereins hat in der letzten General-Versammlung zu beweisen gesucht, daß das Uebel so groß noch nicht sei, er scheint aber vergessen zu haben, daß wenn man einem Uebel beikommen will, daß es dann geschehen muß, wenn es noch im Entstehen ist, nicht aber, wenn es zu einer Macht herangewachsen ist.

Derselbe Vorstand hat ferner hervorgehoben, daß wenn man dem Verein v. h. B. entgegenarbeitet, er die Kraft und die Befugniß habe, an jedem Orte eine Buchhandlung für seine Interessen zu gründen. Ich meines Theils glaube, daß wir einer solchen Drohung in Preußen bei den jetzigen Gesetzen ruhig entgegensehen können.

Indem ich hiermit schließe, hoffe ich nicht allein, daß mit diesen Zeilen einiges Licht in diese Angelegenheit gekommen ist, sondern ich hoffe auch, daß alle diejenigen verehrten Herren Collegen, denen das Wohl des deutschen Buchhandels wirklich am Herzen liegt, sich zusammenscharen und gemeinschaftlich gegen jedes verwerfliche Sonderinteresse zu Felde ziehen. Denn nicht so sind alle Statuten der Vereine nutzlos, und die Zwecke und Aufgaben von General-Versammlungen etc. werden zur Lächerlichkeit.

Düsseldorf, am Cantate-Sonntage, den 9. Mai 1852.

Julius Buddeus.

#### Eine Warnung für meine Collegen.

Im Jahre 1849 sandte mir ein gewisser J. E. Gütle in Nürnberg mehrere Inserate zum Abdruck in meinem Wochenblatt, mit der Bemerkung, ich möchte ihm nach gescheneher Insertion die Kostenrechnung einreichen, welche er sofort berichtigen werde. Die Inserate wurden nach Vorschrift aufgenommen und durch die Güte eines Nürnberger Collegen dem J. E. Gütle die Liquidation überreicht. Jener Colleague schrieb mir sofort, daß ich von dem Gütle schwerlich Zahlung erhalten würde und er hatte Recht, denn alle späteren Anmahnungen und Drohungen selbst blieben ganz ohne Erfolg. Im Januar d. J. nun schickt mir der J. E. Gütle abermals eine Anzahl Inserate, gerade wie das erste Mal, ohne jedoch ein Wort von seiner alten Schuld zu erwähnen. Ich antwortete ihm, er sollte zuvor die noch rückständigen 8 Inserate von 1849 mit 7  $\frac{1}{2}$  bezahlen, dann würden wir neue Inserate aufnehmen. Am Schlusse meiner Antwort bemerkte ich: „Zahlen Sie als ehrlicher Mann nicht, dann werde ich Ihre Art und Weise zur allgemeinen Warnung sämtlicher Buchhändler etc. veröffentlichen.“ Hierauf nun ist zwar keine Bezahlung, wohl aber nachstehende Antwort erfolgt:

„Die Ansprüche sind viel zu groß, und wenn das nicht anders wird, so möge man sich an die competente Behörde, das R. B. Kreis- und Stadtgericht, auf Kosten des Prätendenten, durch einen dießseitigen Rechtsanwalt wenden, wo man dann dagegen auf Honorarvergütung antragen wird.“

Gegen die niederträchtige Demokratenbuben-Drohung, sich durch Preßverbrechen, verbotene Selbsthilfe und Calumnien rächen zu wollen, ist schon gesorgt, daß derartige Verbrechen mit Strafe geächtigt werden, da in allen wohlgeordneten Staaten Gesetze gegen den Mißbrauch der Presse und gegen Beschimpfungen bereits bestehen. Man lese die Strafgesetze über Preßverbrechen und Ehrenverletzungen, so wird man Stoff genug zum Nachdenken finden und die competenten Behörden achten lernen.

Gleich wie mir, ist es auch den Herren Collegen Baedeker in Elberfeld, Franzen & Grose in Stendal und noch vielen andern ergangen, ob selbige jedoch so exemplarische Antwortschreiben empfangen, ist mir nicht bekannt. E. A. Cyraud in Neuhaldensleben.